

UPDATE

KV-INFO

Der Newsletter für Kirchenvorstände
im Bistum Aachen



Dieser Newsletter wird nicht richtig dargestellt? Sie können ihn [hier online ansehen](#).

+++ Zuschnitte der Pastoralen Räume: nächste Schritte +++
+++ Modernisierung des Kirchenvorstandsrechts +++
++ Heizungsaustausch: aktuelle Fördermöglichkeiten +++

Sehr geehrte Kirchenvorstände im Bistum Aachen,

mit einer weiteren Ausgabe der „KV-Info - Der Newsletter für Kirchenvorstände im Bistum Aachen“ möchten wir Sie über die nächsten Schritte im laufenden Verfahren zur subsidiären Erarbeitung der Zuschnitte der Pastoralen Räume informieren und Sie als Kirchenvorstände zur Beteiligung an der Bildung dieser zukünftigen Strukturen im Austausch mit den GdG-Räten aufrufen.

Darüber hinaus erhalten Sie aktuelle Informationen zur nächsten Etappe der Modernisierung des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) sowie zu Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten beim Heizungsaustausch sowie der Steigerung der Energieeffizienz.

Mit diesem seit Juli 2022 quartalsweise erscheinenden Newsletter möchten wir Sie durch Informationen zu relevanten Themengebieten bei Ihrer Arbeit unterstützen und eine Plattform für die direkte Information und Kommunikation schaffen. Die nächste Ausgabe erscheint Ende Juni 2023.

Verbunden mit den besten Wünschen für die Kar- und Ostertage verbleibe ich



mit freundlichen Grüßen

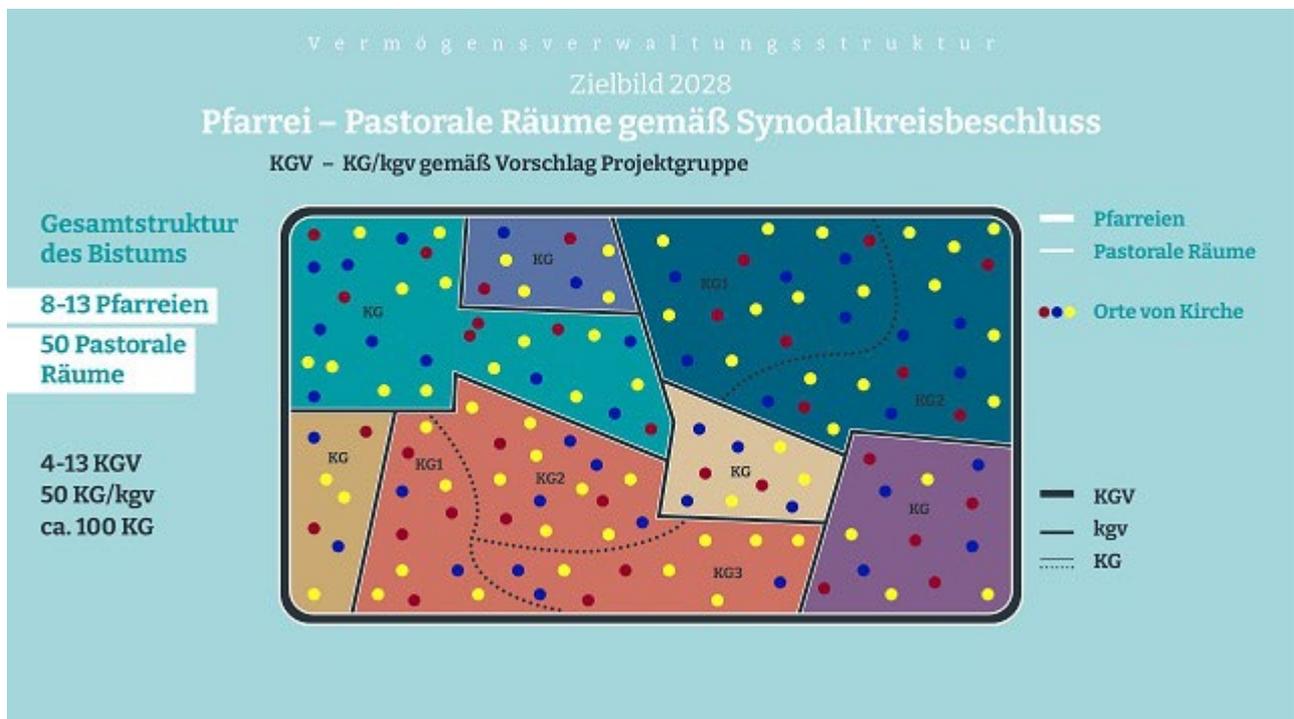
Martin Tölle

Ökonom des Bistums Aachen

Votum und Verfahren.

Votum und Verfahren zur Errichtung Pastoraler Räume.

Aufruf zur Beteiligung bis zum 30. Juni 2023.



Seit Januar 2023 läuft nun das Verfahren, um subsidiär die Zuschnitte der Pastoralen Räume bis Ende Dezember 2023 zu erarbeiten. Hierzu haben in einem **ersten Schritt** die Regionalteams mit Unterstützung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bischöflichen Generalvikariat für die jeweilige Region einen Vorschlag für die Pastoralen Räume erarbeitet und auf Informationsveranstaltungen den Regionalen Pastoralräten und Vertretern der GdG-Räte

vorgestellt. Ferner wurde auf den regionalen Veranstaltungen, zu denen Vertreter der Kirchenvorstände eingeladen waren, vom Abteilungsleiter „Vermögen Kirchengemeinden“ im BGV oder dem Diözesanökonom das Konzept zur Rechtsträgerstruktur beschrieben.

In einem **zweiten Schritt** besuchen die jeweiligen Regionalteams die GdG-Räte und erbitten hierzu auch die Teilnahme der stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände in der jeweiligen GdG. Die Vorschläge werden bei diesen Treffen vorgestellt, diskutiert und weiter bearbeitet. Hieraus ergeben sich weitere Gespräche benachbarter GdG zur Bildung eines Pastoralen Raumes. Diese Treffen laufen zur Zeit. Einige von Ihnen haben sicherlich bereits teilgenommen. Die Termine sind in Ihren GdG bekannt und können darüber hinaus bei den Regionalteams erfragt werden.

An dieser Stelle sind auch die Kirchenvorstände gefragt: Bitte diskutieren Sie den Vorschlag des Regionalteams und mögliche Alternativen für die Pastoralen Räume in Ihrer Region und deren Bedeutung für Ihre GdG und Kirchengemeinde. Nehmen sie Kontakt zu Ihrem GdG-Rat auf. Dies ermöglicht ein abgestimmtes und möglichst einheitliches Vorgehen in Ihrer GdG. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Grenzen des Pastoralen Raums die Grenzen der zukünftigen Kirchengemeinde bilden werden. In den oben beschriebenen begründeten Fällen bilden sie die Grenzen des kgv, in denen zwei oder drei Kirchengemeinden eng zusammenarbeiten.

Bringen Sie über ihre Vertreterinnen und Vertreter persönlich das Votum Ihres Kirchenvorstandes in die Gespräche ein. Bitte dokumentieren Sie das Votum Ihres Kirchenvorstandes über das Formular, das über den angefügten Link abgerufen werden kann. Zur Absicherung des Verfahrens bitten wir Sie, ihrem Regionalteam (über den Regionalvikar) dieses Dokument zukommen zu lassen. Das Regionalteam wird Ihr Votum, den Voten der GdG-Räte beifügen. **Dieses Verfahren muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.**

Das zur Information über das laufende Verfahren am 4. April an die GdG und die Kirchengemeinden versandte Schreiben von Generalvikar, Leiter der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung und Diözesanökonom einschließlich der Anlage zur Abgabe eines Votums erhalten sie ebenfalls über den unten stehenden Link.

[Hier Schreiben und Formular](#)

[Zum Beschlussvorschlag](#)

Modernisierung und Beratung.

In die nächste Etappe.

Modernisierung des Kirchenvorstandsrechts schreitet voran.

In Nordrhein-Westfalen soll das staatliche Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens von 1924 (VVG) durch kircheneigene Regelungen abgelöst werden. Damit soll

umgesetzt werden, was in den meisten anderen Bundesländern schon lange gut geübte Realität ist: die Kirche verwaltet ihr Vermögen eigenständig. In erster Linie soll mit der Reform jedoch gewährleistet werden, dass die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden künftig flexibler und heutigen Bedürfnissen entsprechend erfolgen kann. Am bewährten System gewählter Kirchenvorstände wird dabei festgehalten.

Finalisierung des Gesetzentwurfs.

Die nun nach einem Konsultationsprozess überarbeiteten Gesetzentwürfe sind von den Generalvikaren der (Erz-)Bischöfe von Aachen, Essen, Köln und Münster sowie für Paderborn vom Ständigen Vertreter des Diözesanadministrators am **8. März** beraten und für die weiteren Abstimmungen mit dem Land Nordrhein-Westfalen freigegeben worden. Die Texte sind über die Internetseiten der (Erz-)Diözesen abrufbar. Die (Erz-)Diözesen werden fortlaufend über den Projektfortschritt informieren.

Abstimmungen mit dem Land Nordrhein-Westfalen werden vertieft.

Angestrebt wird, dass die Aufhebung des staatlichen Vermögensverwaltungsgesetzes zum **1. Januar 2024** erfolgt. Dafür müssen die Abstimmungen mit dem Land Nordrhein-Westfalen nun vertieft werden. Letztlich muss der Landtag die Aufhebung des Gesetzes beschließen.

Die kirchlichen Regelungen sollen parallel zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Damit die Erleichterungen für die Gremien möglichst schnell greifen, soll sich die Arbeitsweise von Anfang an nach den neuen Vorschriften richten. Bis zu den nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen, die voraussichtlich im Herbst 2024 stattfinden werden, bleiben die Kirchenvorstände und Gemeindeverbandsorgane jedoch in ihrer jetzigen Zusammensetzung bestehen.

[Alle Informationen](#)

Heizung und Energie.

Verbot fossiler Heizungen?

Kein Grund zur Panik, aber Anstoß zum Handeln.



Seit der Veröffentlichung eines Referentenentwurfs zu Änderungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG) bestehen viele Unsicherheiten rund um das Verbot fossiler Heizungen. Welche Regelungen wirklich kommen, welche Ausnahmeregelungen mit der Änderung verbunden sind und welche Unterstützung es von staatlicher Seite geben wird, ist noch nicht ausdiskutiert. Vorschnelles Handeln ist nicht notwendig. Unabhängig von den Änderungen ist davon auszugehen, dass durch hohe Energie- oder steigende CO₂-Preise das Heizen mit fossilen Energieträgern dauerhaft teuer wird. Deshalb können Sie die Heizungen in Ihren Kirchengemeinden bereits jetzt mit Unterstützungsmöglichkeiten in den Blick nehmen.

Verpflichtende Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gasheizungen.

Mit einer neuen Verordnung (EnSimiMaV) hat die Bundesregierung die Heizungsprüfung und -optimierung von Erdgasheizungen durch eine fachkundige Person im Oktober 2022 vorgeschrieben. Dies gilt auch für Kirchengemeinden. Schornsteinfeger, Heizungsbauer oder Energieberater zeigen bei einer Heizungsprüfung Optimierungsmaßnahmen für die bestehende Heizung auf, die bis zum 15. September 2024 durchgeführt werden müssen. Für bestimmte Gasheizungen ist bis zum 30. September 2023 ein hydraulischer Abgleich notwendig. Diese Optimierungsmaßnahmen bringen bei geringen Investitionen schnell Energieeinsparungen. Gleichzeitig kann für ältere Heizungen die Überprüfung für den Einstieg in die Planung einer neuen Heizung genutzt werden. Das Bistum Aachen fördert Maßnahmen zur Heizungsoptimierung und den hydraulischen Abgleich, nicht nur bei Gasheizungen, aus dem [Energie-Fonds](#).

Unterstützungsmöglichkeiten für Kirchengemeinden beim Heizungstausch.

In den kirchengemeindlichen Gebäuden, die nicht zum Bewohnen vorgesehen sind, sind an vielen Stellen Heizungen verbaut, bei denen aufgrund des Alters ein baldiger Ausfall droht. Durch rechtzeitige und gute Planung des Heizungstauschs kann die Auslegung der Heizung geringer ausfallen und somit Einbaukosten sparen. Gegebenenfalls notwendige flankierende Maßnahmen, um effiziente Heizungen einsetzen zu können, können in Angriff genommen werden. Und beim Ausfall der Heizung kann auf das Beste und nicht das am schnellsten verfügbare System zurückgegriffen werden.

Bei der Planung von Gesamtmaßnahmen an Gebäuden inkl. Heizungstausch, Fachplanung für den Heizungstausch, dem Bau neuer Heizungen und kleineren Maßnahmen zur Optimierung bestehender Heizungen können Kirchengemeinden auf Unterstützung des Bundes und des Bistums Aachen zurückgreifen.

[Hier mehr lesen](#)

Der nächste Newsletter...

erscheint Ende Juni.

Vielleicht ja auch mit Ihren Inhalten?

Wenn Sie einen Beitrag veröffentlichen möchten, schicken Sie diesen bitte an: kommunikation@bistum-aachen.de

Wir freuen uns auf Ihren Beitrag!

Teilen kann so leicht sein...

Leiten Sie das *Update*. gerne an Ihre Familie, Freunde sowie Kolleginnen und Kollegen weiter. Wurde Ihnen dieser Newsletter weitergeleitet, dann können Sie ihn **hier** kostenlos abonnieren.

Sie haben die letzte Ausgabe verpasst?
Hier können Sie sie nachlesen
Zum Archiv

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte **hier**.

Bistum Aachen - Hauptabteilung 4 -
Finanzen und Vermögen Bistum / Kirchengemeinden
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Deutschland

0241 452 482
martin.toelle@bistum-aachen.de

Fotonachweis: Bistum Aachen, Erik Mclean / Unsplash

Wenn Sie diese E-Mail (an: unknown@noemail.com) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** kostenlos abbestellen.